

## Stadtverordnung

### der Stadt Preetz über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2023

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Preetz verordnet:

#### § 1

Aufgrund der folgenden Anlässe dürfen die Verkaufsstellen in Preetz in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr offengehalten werden:

Pflanzenmarkt	Sonntag, 14.05.2023
Oldtimer-Treffen	Sonntag, 06.08.2023
Kunsthändlermarkt	Sonntag, 03.09.2023

#### § 2

Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Sie tritt am 04.09.2023 außer Kraft.

Preetz, 10.05.2023

  
Inga Johnsen  
stellv. Bürgermeisterin